

Seiptius Elektronik

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: September 2016

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle zwischen Seiptius Elektronik, Inhaber Gordon Seiptius, Sydow 65, OT Sydow, 39524 Wust-Fischbeck (nachfolgend „Seiptius“) und einem Kunden geschlossenen Verträge, soweit sich nicht aus den individuellen vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen zustande.
- 1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht Bestandteil des Vertrages und werden nicht anerkannt, es sei denn, Seiptius hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn Seiptius seine Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Anwendungsbereich ist ausschließlich der Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

2. Kostenvoranschlag

Wird Seiptius vom Kunden mit der Erstellung eines zu vergütenden Kostenvoranschlags beauftragt, so gelten für die Vergütung die Ziffern 9 und 10 entsprechend.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Kostenvoranschläge, Projektierungen und ähnliche Leistungsbeschreibungen stellen keine bindenden Angebote zum Vertragsschluss dar, sondern die Einladung an den Kunden, ein solches abzugeben.
- 3.2. An seine Bestellung ist der Kunde drei Wochen lang gebunden.
- 3.3. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Seiptius die Bestellung durch Lieferung oder durch eine Annahmeerklärung annimmt.

4. Durchführung des Vertrags

- 4.1. Die Entscheidung, welche Personen auf Seiten von Seiptius im Rahmen der Vertragsausführung eingesetzt werden, liegt bei Seiptius. Der Kunde kann den Austausch von Mitarbeitern, die Seiptius zur Ausführung eines Auftrages einsetzt, nur aus wichtigem Grund fordern. Dem Kunden steht kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern von Seiptius zu.
- 4.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Seiptius berechtigt, die ihm obliegenden Leistungen nach eigener Wahl durch eigene Mitarbeiter oder durch beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.
- 4.3. Voneinander trennbare Teilleistungen gelten als unabhängig voneinander geschuldet.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verpflichtet. Hierbei sind die besonderen Gegebenheiten von elektronischen Mess- und Regeltechnikleistungen und deren Projektierung zu berücksichtigen, die wegen ihrer regelmäßig hohen Komplexität und Kundenbezogenheit eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien notwendig machen. Die Mitwirkung des Kunden ist deshalb eine wesentliche Vertragspflicht.
- 5.2. Die Mitwirkungspflicht des Kunden gilt insbesondere auch für die Abstimmung der Daten der technischen Anlage des Kunden mit den im Rahmen der Projektierung entworfenen Schaltplänen und deren Freigabe im Fall der Übereinstimmung. Seiptius wird dem Kunden hierzu eine angemessene Frist setzen.
- 5.3. Die Freigabe des Schaltplans durch den Kunden gilt nach Ablauf angemessenen Freigabefrist, die mit der Übergabe des Schaltplans an den Kunden beginnt, als erfolgt, wenn Seiptius bei Übergabe des Schaltplans auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 5.4. Der Kunde wird alle für die Leistungserbringung durch Seiptius erforderlichen Voraussetzungen schaffen, die vereinbart sind oder in seinem Bereich liegen. Der Kunde trägt insbesondere dafür Sorge, dass zu den vereinbarten Terminen sachkundige und zur Entscheidung befugte Personen bereitstehen, die die Durchführung der Arbeiten durch Seiptius ermöglichen.
- 5.5. Der Kunde gibt Seiptius unaufgefordert und rechtzeitig von allen Umständen und Vorgängen Kenntnis, die für die Ausführung der vereinbarten Leistungen von Bedeutung sind.
- 5.6. Der Kunde hat die Pflicht, für eine ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten Sorge zu tragen.
- 5.7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.

6. Fristen und Termine

- 6.1. Seiptius wird die vertragsgegenständliche(n) Leistung(en) in angemessener Frist erbringen.
- 6.2. Im Angebot oder in sonstigen Unterlagen genannte Termine für die Leistungserbringung sind grundsätzlich unverbindliche Plantermine. Nur ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnete Leistungstermine gelten als solche.
- 6.3. Verzögerungen aufgrund von Umständen, für die der Kunde allein oder weit überwiegend verantwortlich ist (verspätete Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Seiptius nicht zu vertreten. Seiptius ist in diesen Fällen – unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche – berechtigt, das Erbringen der betroffenen Leistungen um einen der Dauer des Vorliegens der vorgenannten Umstände angemessenen Zeitraum hinauszuschieben.

7. Gefahrübergang

- 7.1. Die Gefahr geht wie folgt auf den Kunden über:

- a) Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von Seiptius gegen die üblichen Transportschäden versichert.
- b) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tag der Übernahme in den eigenen Betrieb des Kunden.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei frachtfreier Lieferung, das heißt im Falle, dass Seiptius aufgrund entsprechender Vereinbarung die Versand-, Transport- und/oder Verpackungskosten übernimmt.

7.2. Die Gefahr geht auch auf den Kunden über, wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb des Kunden oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.

8. Entgegennahme

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9. Vergütung

- 9.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet der Kunde die Leistungen von Seiptius nach Zeit- und Sachaufwand zu den vereinbarten Stunden- oder Tagessätzen bzw. nach den jeweils geltenden Listenpreisen von Seiptius.
- 9.2. Über die geleisteten Arbeitszeiten und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten wird Seiptius Listen (Aufwandsaufstellungen bzw. Stundenzettel) führen und auf Verlangen des Kunden vorlegen. Der Kunde hat die von ihm zu bescheinigenden Aufwandsaufstellungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Aufwandsaufstellungen oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Aufwandsaufstellungen gelten als anerkannt. Seiptius wird den Kunden bei der Vorlage der Aufwandsaufstellungen auf die Rechtsfolge hinweisen. Die Vorlage von Aufwandsaufstellungen ist keine Bedingung für die Vergütungspflicht des Kunden.
- 9.3. Von Seiptius erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind – soweit nicht anders vereinbart – unverbindlich.
- 9.4. Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise.
- 9.5. Rechnungsbeträge sind – sofern nicht anders auf der Rechnung vermerkt – sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig.
- 9.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche entstehenden Versand-, Transport- und Verpackungskosten vom Kunden zu tragen.

10. Fahrt- und Reisekosten

Fahrt- und Reisekosten werden durch den Kunden nach Wahl von Seiptius gemäß den vereinbarten Pauschalen oder in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen vergütet beziehungsweise erstattet.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von Seiptius bis alle Forderungen erfüllt sind, die Seiptius gegen den Kunden gegenwärtig oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat Seiptius das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem Seiptius eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern Seiptius die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn Seiptius die Vorbehaltsware pfändet. Von Seiptius zurückgenommene Vorbehaltsware darf Seiptius verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde Seiptius schuldet, nachdem Seiptius einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 11.2. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 11.3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Seiptius ab. Seiptius nimmt diese Abtretung an.
- 11.4. Der Kunde darf diese an Seiptius abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für Seiptius einziehen, solange Seiptius diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von Seiptius, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird Seiptius die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 11.5. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – kann Seiptius vom Kunden verlangen, dass dieser Seiptius die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und Seiptius alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die Seiptius zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

- 11.6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für Seiptius vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht Seiptius gehören, so erwirbt Seiptius Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 11.7. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Seiptius nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermengt, so erwirbt Seiptius Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermengt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und Seiptius sich bereits jetzt einig, dass der Kundeanteilmäßig Miteigentum an dieser Sache auf Seiptius überträgt. Seiptius nimmt diese Übertragung an.
- 11.8. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für Seiptius verwahren.
- 11.9. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von Seiptius hinweisen und Seiptius unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Seiptius alle Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die Seiptius in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 11.10. Wenn der Kunde dies verlangt, ist Seiptius verpflichtet, die Seiptius zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert offenen Forderungen von Seiptius gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Seiptius darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 12.1. Allgemein gilt: Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 12.2. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln der Leistungen von Seiptius, für die Seiptius nach diesem Vertrag einzustehen hat, steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht oder Recht zur Aufrechnung entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen zu, aber nur, soweit der einbehaltene Betrag den mangelbedingten Minderwert der betroffenen Leistung oder die voraussichtlichen Kosten der Fertigstellung bzw. der Mängelbeseitigung nicht übersteigt.

13. Leistungsänderungen

- 13.1. Auf Anfrage des Kunden wird Seiptius im Rahmen ihrer betrieblichen und personellen Möglichkeiten vom Kunden gewünschte Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen gegen eine gesonderte Vergütung vornehmen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist Seiptius hierzu jedoch nicht verpflichtet. Für die Höhe der Zusatzvergütung gelten die allgemeinen Vergütungsregelungen nach Maßgabe der Ziffern 9 und 10 entsprechend.

- 13.2. Seiptius kann für eine erforderliche umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen eine gewünschte Änderung durchführbar ist, eine angemessene Vergütung verlangen, sofern er den Kunden auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweist und der Kunde einen entsprechenden Prüfauftrag gibt (Für Hinweis und Prüfauftrag genügt die Erteilung per E-Mail.)
- 13.3. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend des für die Prüfung und Ausführung der Änderungswünsche erforderlichen zeitlichen Aufwandes.

14. Rechte Dritter

- 14.1. Seiptius trägt die Verantwortung dafür, dass die erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung innerhalb der Europäischen Union nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift. Seiptius darf – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben. Seiptius ist auch berechtigt, eine Schutzrechtsverletzung durch die Lieferung eines adäquaten Ersatzprodukts zu beheben.
- 14.2. Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, sich unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden.

15. Vorzeitige Vertragsbeendigung (Kündigung und Rücktritt)

- 15.1. Der Kunde kann von einem Vertrag nur nach § 323 BGB zurücktreten, wenn Seiptius die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, soweit die Pflichtverletzung in der Lieferung einer mangelhaften neu hergestellten Sache oder dem Erbringen einer mangelhaften Werkleistung liegt.
- 15.2. Sofern der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, hat er sich innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung von Seiptius zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung bzw. Leistung besteht.
- 15.3. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund wird von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.
- 15.4. Kündigungen oder Rücktritt haben in Textform zu erfolgen.

16. Haftungsbeschränkung

- 16.1. Seiptius haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Kunden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiptius oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.2. Im Übrigen ist die Haftung von Seiptius für Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von Seiptius übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:

- d) Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet Seiptius nur, soweit er auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen, d.h. solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte. Soweit Seiptius hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von Seiptius auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 - e) Die Haftung von Seiptius für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Kunde angefallen wäre.
 - f) Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung von Seiptius auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch 5% des in dem betroffenen Vertrag vereinbarten Gesamtpreises beschränkt.
- 16.3. Die Bestimmungen von Ziffer 16.2 gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- 16.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von Seiptius.
- 16.5. Die Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- 17. Geheimhaltung**
- 17.1. Seiptius verpflichtet sich, jegliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden streng vertraulich zu behandeln und weder direkt noch indirekt an einen vertraglich nicht vorgesehenen Dritten weiterzugeben oder zu einem anderen als dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden. Seiptius stellt die Wahrung der Vertraulichkeit durch seine Mitarbeiter sicher. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Sie gilt nicht für Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die
- a) zu dem Zeitpunkt, in dem Seiptius diese vom Kunden erhält, der Öffentlichkeit zugänglich sind; oder
 - g) ohne eine Verletzung dieses Vertrages durch Seiptius öffentlich bekannt werden; oder
 - h) Seiptius vor dem Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch den Kunden kannte; oder
 - i) Seiptius, rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der dem Kunden gegenüber nicht ausdrücklich oder mittelbar zur Geheimhaltung verpflichtet ist; oder
 - j) Seiptius unabhängig von dem Erhalt und ohne Benutzung der Informationen entwickelt hat; oder
 - k) vom Kunden für Seiptius durch schriftliche Genehmigung zur Verwendung freigegeben wurden.
- 17.2. Die gleichen Geheimhaltungspflichten gelten umgekehrt auch für den Kunden.

18. Rechte und Lizenzen

- 18.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist und sich aus dem Zweck des Vertrages nicht ein anderes ergibt, gilt bei der Softwareerstellung oder -lieferung Folgendes:
- a) Seiptius überträgt dem Kunden ein einfaches, unbefristetes und räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht, die vertragsgegenständliche Software in der vertragsgemäßen Weise zu nutzen. Im Hinblick auf die Übertragbarkeit gelten die gesetzlichen Regelungen.
 - l) Nicht erfasst von der vorstehenden Nutzungsrechtsübertragung sind die von Seiptius oder seinen in diesem Zusammenhang tätigen Subunternehmern eingesetzten Programmierwerkzeuge, Compiler und Tools und dergleichen, die zur Übersetzung des Quellcodes und Generierung des Objektcodes eingesetzt werden. Ebenso wenig gilt diese Rechteeinräumung für eingesetzte Standardsoftware oder Open-Source-Komponenten; diese unterliegen stets den jeweils einschlägigen EULAs bzw. Open-Source-Lizenzen.
- 18.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle auf der Software oder dazugehöriger Dokumentation befindlichen Urheberrechtshinweise nicht zu entfernen, zu unterdrücken oder zu verändern, sowie in entsprechender Dokumentation integrierter Produkte und in integrierten Produkten in angemessener Weise auf den Urheberrechtsschutz hinzuweisen.
- 18.3. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 18 gelten entsprechend für die Lieferung sonstiger urheberrechtsschutzfähiger Leistungen durch Seiptius.
- 18.4. Die im Rahmen des Vertrages gewährten Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Entrichtung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über. Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist dem Kunden jedoch auch vor der vollständigen Zahlung gestattet.

19. Sachmängel und Gewährleistung, Rügeobliegenheit des Kunden

- 19.1. Alle diejenigen von Seiptius gelieferten bzw. erbrachten Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, sind durch Seiptius nach Wahl von Seiptius unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.
- 19.2. Gegebenenfalls auftretende Mängel sind Seiptius unverzüglich und unter Zurverfügungstellung aller der Fehlerdiagnose dienlichen Unterlagen in Textform mitzuteilen. Seiptius wird die Mängel in Abstimmung mit dem Kunden innerhalb angemessener Frist kostenlos beseitigen, die Dokumentationen berichtigen und die Mängelbeseitigung demonstrieren. Der Kunde hat Seiptius die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Bei Mängeln, die die Nutzung des betroffenen Werkes erheblich einschränken, wird Seiptius sich um eine kurzfristige Beseitigung der Fehlersymptome bemühen, insbesondere schnellstmöglich eine behelfsmäßige Lösung erarbeiten.
- 19.3. Seiptius haftet nicht für Mängel, soweit diese auf fehlerhaften Anweisungen oder sonstigen Mitwirkungsleistungen des Kunden beruhen.

- 19.4. Ändert der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Seiptius die von Seiptius erstellte Software oder Schaltung, so endet die Gewährleistungspflicht von Seiptius für die betroffenen Module, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung in keinem ursächlichen Zusammenhang zu dem Mangel steht. Die Zustimmung darf nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund verweigert werden. Erweiterungen unter Verwendung der vorgesehenen Schnittstellen lassen die Gewährleistungspflicht unberührt.
- 19.5. Der Kunde hat Sachmängel unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung gegenüber Seiptius unverzüglich schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb von einer Woche nach dem Eingang bzw. der Übergabe der Ware. Treten erst zu einem späteren Zeitpunkt Mängel auf, so sind diese unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von einer Woche, schriftlich zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist der Zugang bei Seiptius maßgeblich.
- 19.6. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Seiptius gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers gegen den Lieferanten in der Lieferkette bei Verbrauchergeschäften mit Endkunden) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 19.7. Seiptius kann vom Kunden für die Analyse vermeintlicher Fehler und Mängel eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen, wenn sich eine Mängelrüge als unberechtigt herausstellt. Es gelten die allgemeinen Vergütungsregelungen nach Maßgabe der Ziffern 9 und 10 entsprechend.

20. Verjährung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen

- 20.1. Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Lieferungen bzw. Leistungen von Seiptius bzw. Schadensersatzansprüche in diesem Zusammenhang verjähren nach Ablauf eines (1) Jahres ab dem gesetzlichen Zeitpunkt des Verjährungsbeginns. Soweit die vertragliche Leistung von Seiptius in der Lieferung bzw. Herstellung von Bauwerken bzw. Sachen für Bauwerke oder Planungs- bzw. Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist drei (3) Jahre.
- 20.2. In Fällen von Vorsatz und Arglist, bei Schadensersatzansprüchen wegen Personenschäden, Produkthaftung oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten sowie hinsichtlich der in § 479 BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen bei Verbrauchsgüterkauf) genannten Ansprüche bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

21. Besondere Bestimmungen für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen

- 21.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend für alle von Seiptius angebotenen Dienstleistungen. Hierzu zählen insbesondere Beratungsleistungen.
- 21.2. Auch das Erbringen von Programmierleistungen gilt als Dienstleistung, soweit nicht das Erzielen eines bestimmten Ergebnisses, sondern lediglich die Bereitstellung von Programmierleistungen, etwa im Zusammenhang mit der Entwicklung von Prototypen oder im Rahmen von Forschungsprojekten, geschuldet ist.
- 21.3. Geschuldet ist stets die Leistung der vereinbarten Beratungstätigkeit oder Programmierstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.

- 21.4. Nicht umfasst ist in jedem Fall die rechtliche Beratung.
- 21.5. Ohne eine entsprechende gesonderte Vereinbarung übernimmt Seiptius keine Gewährleistung für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen.

22. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen: Funktionsprüfung, Übergabe und Annahme

22.1. Anwendungsbereich:

- 22.1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend für alle von Seiptius zu erbringenden Werkleistungen. Hierzu zählen insbesondere auch die Erstellung von Pflichtenheften, Feinspezifikationen und Gutachten, soweit nicht lediglich die Bereitstellung von Diensten, sondern ein konkreter Erfolg geschuldet ist.
- 22.1.2. Softwareerstellung, Implementierung und Anpassung von Software gelten als Werkleistungen im Sinne dieser Bestimmungen, soweit sich Seiptius dazu verpflichtet hat, ein bestimmtes Ergebnis mit festgelegten Funktionen zu liefern.

22.2. Funktionsprüfung:

- 22.2.1. Anwendungsbereich: Soweit Seiptius Leistungen schuldet, die lauf- oder funktionsfähig sein müssen – Erstellung und/oder Implementierung von Software, Schaltungen oder ähnliche Leistungen –, findet nach der Übergabe eine Funktionsprüfung nach der Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt:
- 22.2.2. Verfahren nach der Übergabe: Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird Seiptius dem Kunden mit Fertigstellung und Übergabe der vertragsgegenständlichen Leistung die vertragsgemäße Fertigstellung mitteilen (Mitteilung der Funktionsfähigkeit). Hierauf überprüft der Kunde die vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung).
- 22.2.3. Funktionsprüfung bei Teilleistungen: Soweit Seiptius zu Teilleistungen berechtigt und dies möglich ist, erfolgt für Teilleistungen eine gesonderte Teilfunktionsprüfung.
- 22.2.4. Funktionsprüfung: Einzelheiten, Art und Weise der Funktionsprüfung sowie gegebenenfalls ihre Mindest- bzw. Höchstdauer können gesondert vereinbart werden. Im Übrigen gelten für die Funktionsprüfung folgende Bestimmungen:
- 22.2.4.1. Über die Funktionsprüfung wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell vorhandene Mängel festgehalten werden, und das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- 22.2.4.2. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die vertragsgegenständliche Leistung in allen wesentlichen Punkten die vertraglichen Anforderungen erfüllt.
- 22.2.4.3. Mitteilung von Mängeln, Mängelanalyse: Soweit der Kunde im Rahmen der Funktionsprüfung Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit feststellt, die einer Annahme der Leistung als vertragsgemäß nach Ziffer 25 entgegenstehen, ist er verpflichtet, dies Seiptius unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragsparteien werden dann gemeinsam die gemeldete Abweichung untersuchen (Mängelanalyse). Soweit Seiptius danach dem Kunden die Beseitigung des betreffenden Mangels mitteilt, ist der Kunde zur neuerlichen Funktionsprüfung verpflichtet.

22.2.4.4. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 22 lassen die Regelungen über die Fälligkeit der Vergütung und die Gewährleistung, namentlich die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Kunden, unberührt.

22.3. Übergabe und Annahme:

22.3.1. Annahme: Nach der Übergabe der Leistung oder – im Anwendungsbereich der Ziffer 22.2 – nach erfolgter Funktionsprüfung erklärt der Kunde unverzüglich, ob er die vertragsgegenständliche Leistung als vertragsgemäß annehme.

22.3.2. Annahme bei Teilleistungen: Soweit Seiptius zu Teilleistungen berechtigt und dies möglich ist, erfolgt entsprechend eine Teilannahme.

22.3.3. Annahmeerklärung: Soweit die Leistung den vertraglichen Vorgaben entspricht bzw. die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt wird, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die vertragsgegenständliche Leistung als vertragsgemäß annehme (Annahmeerklärung).

22.3.4. Unwesentliche Abweichungen: Unwesentliche Abweichungen von den vertraglichen Vorgaben berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahmeerklärung.

22.3.5. Frist für die Annahme: Erklärt der Kunde die Annahme nicht unverzüglich, so kann ihm Seiptius eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Annahmeerklärung gilt als abgegeben, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist gegenüber Seiptius die Gründe für die Verweigerung der Annahme schriftlich und unter Bezeichnung der Fehler bzw. Fehlersymptome darlegt oder die Annahme erklärt. Seiptius wird bei der Aufforderung und Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

22.3.6. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 22.3 lassen die Regelungen über die Fälligkeit der Vergütung und die Gewährleistung, namentlich die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Kunden, unberührt.

23. Besondere Bestimmungen bei Softwareerstellung

23.1. Die Übergabe der vertragsgegenständlichen Leistung erfolgt nach ihrer Fertigstellung durch Seiptius.

23.2. Objektcodes, Anwendungsdokumentationen und Pläne übergibt Seiptius dem Kunden mit Mitteilung der Funktionsfähigkeit.

23.3. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes oder von Entwicklungsdokumentationen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Soweit die Überlassung von Quellcodes und Entwicklungsdokumentationen Vertragsgegenstand ist, übergibt Seiptius diese dem Kunden erst nach vollständiger Entrichtung der Vergütung.

24. Schlussbestimmungen

24.1. Diese Vertragsbedingungen und die gesamte Vertragsbeziehung zwischen Seiptius und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- 24.2. Der Vertrag und alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 24.3. Soweit der Vertrag im Unternehmerverkehr im Wege des elektronischen Geschäftsverkehrs abgeschlossen wird, gelten die besonderen Hinweis-, Informations- und sonstigen Pflichten, die für diesen Fall gesetzlich vorgesehen sind, als abbedungen.
- 24.4. Erfüllungsort ist 39524 Wust-Fischbeck, Ortsteil Sydow, Sachsen-Anhalt, Deutschland.
- 24.5. Sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Vertrag Auslandsbezug aufweist, ist für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben, Stendal als Gerichtsstand vereinbart.
- 24.6. Sollte eine oder mehrere der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die ihm Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen gewollt war. Lücken in dem Vertrag sind nach Maßgabe dessen zu füllen, was die Parteien bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage sowie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der jeweils anderen Partei vereinbart hätten, wäre ihnen die Regelungsbedürftigkeit der Frage bewusst gewesen. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. Diese Klausel gilt nicht für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.